



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505



Eingang Nr. Entrata nr.: 35320 E	
z. Erl. Resp. RW (R/B)	z. Erl. Resp.
z.K. a.C. GEO	z.K. a.C.
z.K. a.C. BBT	z.K. a.C.
04. Nov. 2010	
Aktenzahl/ pos. arch.	
Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE	

Brenner Basistunnel BBT-SE, Innsbruck;

Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel – Abänderung einer Auflage – Verfahren nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 – BESCHIED

Geschäftszahl U-14.271/127

Innsbruck, 02.11.2010

BESCHIED

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) und der Spruchpunkte II. und III. erteilt.

In Spruchpunkt II. C) 4., auf den Seiten 11 bis 14, des vorzitierten Bescheides, wurde nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben:

„In den Teilabschnitten gemäß UVG mit geringer Restbelastung (2.1.4, = km 2,228 - km 5,000 bzw. 2.6.1.1 (km 24,000 - km 26,000) bzw. Fensterstollen Ampass sowie beide Verbindungstunnel bis zur Einbindung in die Haupttröhren und den Erkundungstunnel), sowie in den Teilabschnitten mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung gemäß UVG (2.6.2 (insbesondere km 28,8 bis km 29,3; km 29,5 bis km 30,33) bzw. 2.6.3 (insbesondere km 30,33 bis km 30,90)), sowie bei Verdacht des Antreffens von Teilabschnitten mit geringer, sowie mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung auf Grund der Erkenntnisse der geologisch-hydrogeologischen Vortriebsdokumentationen sind Vorerkundungen von der Ortbrust oder aus Nischen (überlappende präventergeschützte Vorbohrungen einschließlich aller Dokumentationen und Messungen im Vortriebsbereich und in den Vorbohrungen) durchzuführen.“

[...]

Die Überlappung der mindestens 100 m langen Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Es ist zumindest eine Kernbohrung auf gesamter Erkundungslänge durchzuführen. Zusätzlich sind weitere Bohrungen in ausreichende Anzahl durchzuführen. Diese weiteren Bohrungen sind auf Anordnung des Vortriebsgeologen entweder als Vollbohrungen oder als Kernbohrungen auszuführen.

[...]

Hinweis: Ein Fließdiagramm der Sondermaßnahmen ist als Anhang 1 angeschlossen."

Mit Schriftsatz vom 30.06.2010, eingelangt am 07.07.2010, hat die Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, eine Abänderung der vorzitierten Nebenbestimmung des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, dahingehend beantragt, als der vorzitierte Absatz hinsichtlich km 2,228 – km 5,000 (Raum Lanser See) durch folgenden Satz ersetzt werden soll:

„Anstelle einer präventergeschützten Bohrung können Bohrungen mit Sicherungssystemen erfolgen, die ebenfalls eine Beherrschung eines Wasserzutritts mit hohem Druck sicherstellen.“

SPRUCH:

I.

Abänderung einer Nebenbestimmung:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, und § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009, entscheidet über das Ansuchen der Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, vom 30.06.2010, gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen (Antrag vom 30.06.2010, Stellungnahme vom 01.06.2010, Geologisch-Hydrogeologisches Gutachten Bereich Lansersee vom 22. Juli 2010, Lageplan Bohrungen und Profillinien vom Juli 2010, Hydrologie Lanser See und Seerosenweiher, Profilschnitt Längsprofil A-A' vom Juli 2010, Systemskizze Profilschnitt Innsbruck-Patscherkofel vom Juli 2010, Profilschnitt Querprofile B-B', C-C' vom Juli 2010) wie folgt:

Die in Spruchpunkt II. C) 4., auf den Seiten 11 bis 14, des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschriebene Nebenbestimmung wird dahingehend **a b g e ä n d e r t**, dass die Wortfolge „2.1.4, = km 2,228 – km 5,000 bzw.“ im ersten Satz ersatzlos gestrichen und der Satz „Für km 2,228 – km 5,000 (Raum Lanser See) können anstelle von präventergeschützten Kern- und Vollbohrungen Vorbohrungen mit Sicherungssystemen durchgeführt werden, die ebenfalls eine Beherrschung eines Wasserzutritts mit hohem Druck sicherstellen.“ vor dem Hinweis, wonach ein Fließdiagramm der Sondermaßnahmen als Anhang 1 angeschlossen ist, hinzugefügt wird.

II.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich Ziffer 1 des Allgemeinen Teils, sind für die Abänderung der Nebenbestimmung EUR 15,00 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, sind der Antrag und die Planunterlagen wie folgt zu vergüten:

Antrag	EUR	13,20	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	115,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	128,80	

Die von der Brenner Basistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 143,80** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann jedoch innerhalb von **sechs Wochen** ab Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung derselben ist eine Gebühr von EUR 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a Z 1 VfGG, § 24 Abs 3 Z 2 VwGG).

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) und der Spruchpunkte II. und III. erteilt.

In Spruchpunkt II. C) 4., auf den Seiten 11 bis 14, des vorzitierten Bescheides, wurde nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben:

„In den Teilabschnitten gemäß UVG mit geringer Restbelastung (2.1.4, = km 2,228 - km 5,000 bzw. 2.6.1.1 (km 24,000 - km 26,000) bzw. Fensterstollen Ampass sowie beide Verbindungstunnel bis zur Einbindung in die Hauptröhren und den Erkundungstunnel), sowie in den Teilabschnitten mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung gemäß UVG (2.6.2 (insbesondere km 28,8 bis km 29,3; km 29,5 bis km 30,33) bzw. 2.6.3 (insbesondere km 30,33 bis km 30,90)), sowie bei Verdacht des Antreffens von Teilabschnitten mit geringer, sowie mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung auf Grund der Erkenntnisse der geologisch-hydrogeologischen Vortriebsdokumentationen sind Vorerkundungen von der Ortbrust oder aus Nischen (überlappende präventergeschützte Vorbohrungen einschließlich aller Dokumentationen und Messungen im Vortriebsbereich und in den Vorbohrungen) durchzuführen.

[...]

Die Überlappung der mindestens 100 m langen Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Es ist zumindest eine Kernbohrung auf gesamter Erkundungslänge durchzuführen. Zusätzlich sind weitere Bohrungen in ausreichende Anzahl durchzuführen. Diese weiteren Bohrungen sind auf Anordnung des Vortriebsgeologen entweder als Vollbohrungen oder als Kernbohrungen auszuführen.

[...]

Hinweis: Ein Fließdiagramm der Sondermaßnahmen ist als Anhang 1 angeschlossen.“

Mit Schriftsatz vom 30.06.2010, eingelangt am 07.07.2010, hat die Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, eine Abänderung der vorzitierten Nebenbestimmung des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, dahingehend beantragt, als der vorzitierte Absatz hinsichtlich km 2,228 – km 5,000 (Raum Lanser See) durch folgenden Satz ersetzt werden soll:

„Anstelle einer präventergeschützten Bohrung können Bohrungen mit Sicherungssystemen erfolgen, die ebenfalls eine Beherrschung eines Wasserzutritts mit hohem Druck sicherstellen.“

Im Ermittlungsverfahren haben die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, die Stellungnahme vom 26.07.2010, Zl. VIa-LG-314/71, und der nichtamtliche geologische Sachverständige, MR Univ.-Prof. Dr. Leopold Weber, die Stellungnahme vom 26.07.2010 erstattet.

Der gutachterlichen Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen vom 26.07.2010 kann entnommen werden, dass die seitens der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen klar zeigen konnten, dass alle bisherigen Erfahrungen durch Oberflächenkartierung, Erkundungsbohrungen und Ergebnisse des Sondierstollens gezeigt haben, dass die Quarzphyllitgesteine in Tiefen unter ca. 50 m unter Felsoberkante und damit auch auf Stollenniveau als nur noch sehr gering wasserdurchlässig bis dicht anzusehen seien. Es würden beim derzeitigen, bereits teilweise ziemlich detaillierten Kenntnisstand Hinweise auf weit durchziehende Trennflächen oder geologische Elemente wie Marmore, die die geringe Durchlässigkeit bzw. Dichtheit des Quarzphyllits aufheben würden, fehlen. Im Hinblick auf ein bestehendes Restrisiko für Lanser See und Seerosenweiher aufgrund der noch nicht bekannten geologisch hydrogeologischen Verhältnisse in dem Vortriebsabschnitt des Sondierstollens südlich des Inntaltunnels seien auch weiterhin Erkundungsmaßnahmen im Stollenvortrieb notwendig. Aufgrund der neu gewonnen Erkenntnisse und der vorstehend beschriebenen Schlussfolgerungen könne die Nebenbestimmung jedoch, wie beantragt, abgeändert werden.

Aus der Stellungnahme des nichtamtlichen geologischen Sachverständigen vom 26.07.2010 geht zusammengefasst hervor, dass gegen die nunmehr vorgeschlagene und in der technischen Beschreibung dargelegte Vorerkundungsmethode keine Bedenken bestünden, zumal durch diese Technik gewährleistet sei, dass sämtliche Mess- und Untersuchungsmöglichkeiten (insbesondere Druckmessungen, Auslaufmöglichkeiten zur Feststellung des Druckabbaues, Beprobungsmöglichkeiten, Injektionsmaßnahmen, etc.) ebenfalls uneingeschränkt möglich seien. Diese Methode birge den zusätzlichen Vorteil, dass beim Vortrieb einer derartigen Erkundungsbohrung kein Standrohr erforderlich sei, dessen Einbringung sowohl aus zeitlicher als auch aus vortriebstechnischer Natur Verzögerungen nach sich ziehe. Es könne daher der beschriebenen Erkundungsmaßnahme für den Erkundungsstollen Sillschlucht bis km 5,000 im Sinne des Antrages zugestimmt werden. Bei maßgeblichen Änderungen der technischen Ausstattung des Wasserrückhaltesystems oder unerwarteten geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten sei die Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die über die weitere Vorgangsweise zu bestimmen habe.

Dem Schreiben der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24.09.2010 kann entnommen werden, dass für die UVP-Behörde klar hervorgehe, dass mit den von der Brenner Basistunnel BBT-SE vorgesehenen Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Mit Schreiben vom 27.09.2010 wurden diese Stellungnahmen den Parteien unter Hinweis auf die Wahrung des Parteigehörs nach § 45 Abs. 3 AVG übermittelt.

In der Folge hat der Österreichische Alpenverein mit Schreiben vom 13.10.2010 zusammengefasst ausgeführt, dass die Nebenbestimmung, welche nun abgeändert werden solle, eine zwingend notwendige Maßnahme zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit des Brenner Basistunnels sei. Es stelle sich die Frage, ob die Auswirkungsprognosen, die die Baumaßnahmen auf den Lanser See haben können, mittlerweile derart sicher seien, dass die genannte Maßnahme als nicht weiter zwingend erforderlich erscheine. Darüber hinaus stellt der Österreichische Alpenverein die Frage, ob es nunmehr Untersuchungen gebe, die die Tiefe der Felsoberkante und den Zerklüftungs- bzw. Durchlässigkeitszustand des Gesteins ermittelt haben und ob die präventergeschützten Bohrungen als

zwingend erforderliche Maßnahmen nunmehr obsolet seien. Außerdem stelle sich die Frage, ob sich die Sachverständigen in der Notwendigkeit der von ihnen geforderten Maßnahmen getäuscht hätten und die Maßnahmen untereinander vergleichbar bzw. sie im selben Ausmaße geeignet seien, Wasserzutritte zu verhindern?

Die Naturfreunde Tirol haben sich mit Schreiben vom 19.10.2010 gegen die Stattgebung des verfahrensgegenständlichen Antrags ausgesprochen. Begründend haben sie zusammengefasst ausgeführt, dass die Nebenbestimmung in sämtlichen Verfahren der UVP zum Brenner Basistunnel aus Sicht der Behörde 2008/2009 unabdingbare Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Brenner Basistunnels gewesen sei. Die Nebenbestimmung zu den präventergeschützten Vorbohrungen seien aufgrund des umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips vorgeschrieben und von der BBT-SE im antragsgegenständlichen Projektgebiet bewusst missachtet worden, wobei eine Gefährdung des Lanser Sees und anderer Gewässer in Kauf genommen worden sei. Diese Vorgehensweise sei schon von vornherein widerrechtlich gewesen. Darüber hinaus sei die Nebenbestimmung infolge der beabsichtigten Änderungen nicht mehr hinreichend bestimmt genug und damit nicht exekutierbar, da jegliche Angaben zu den konkreten technischen Maßnahmen und deren Wirksamkeit fehlen würden und mit einem Gegengutachten mangels hinreichender Konkretisierung weder bestätigt noch widerlegt werden könnten. Zudem entspreche die neu gewählte Formulierung in keiner Weise dem Vorsorgeprinzip. Die präventergeschützten Vorbohrungen hätten insbesondere die Aufgabe gehabt, Wasserzutritte zu verhindern und geeignete Abdichtungsmaßnahmen vorzunehmen. Die neue Formulierung „Beherrschung eines Wasserzutritts mit hohem Druck sicherstellen“ bedeute nicht, einen Wasserzutritt möglichst zu verhindern – schon allein aus diesem Grund könne die Nebenbestimmung in dieser beantragten Form nicht umweltverträglich sein. Im Übrigen werde der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass Bescheide in Verfahren nach dem TNSchG 2005 nur vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden könnten und hier daher ein eindeutiger Verstoß gegen Unionsrecht vorliege (VwGH 2010/03/0051-16, 20/03/0055-13). Es sei davon auszugehen, dass die antragsgegenständliche Nebenbestimmung, die nicht nur im naturschutzrechtlichen Bescheid vorgeschrieben sei, auch im wasserrechtlichen Bescheid abgeändert werden müsse.

Das Transitforum Austria-Tirol hat mit Schreiben vom 20.10.2010 ausgeführt, dass es sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins vom 13.10.2010 anschließe und sich gegen die Stattgebung des Antrages der Antragstellerin auf Abänderung der verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmung ausspreche. Die verfahrensgegenständliche Nebenbestimmung sei eine wesentliche Maßnahme um den Schutz der Umwelt im Sinne der Umweltverträglichkeit zu sichern. Die von der Behörde auferlegten Nebenbestimmungen würden sohin einen ganz bestimmten Zweck erfüllen und könnten nicht nach Belieben eine Abänderung erfahren, zumal die Antragstellerin auch keinerlei Argumente dahingehend liefere, warum diese Nebenbestimmungen nun nicht mehr notwendig seien. Die vom Österreichischen Alpenverein aufgeworfenen Fragen seien zulässig und bedürften einer Abklärung. Das Transitforum Austria-Tirol schließe sich dieser Fragestellung an. Eine Abänderung von Nebenbestimmungen einzig aus Kostengründen sei nicht zulässig.

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind.

Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Aufgrund des § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt und ist von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind folglich nicht in die (Teil-)Konzentration miteinbezogen.

Die Tiroler Landesregierung hat der Antragstellerin daher mit Bescheid vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brennerbasistunnel nach Maßgabe des Einreichprojekts (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) und nach Maßgabe der Spruchpunkte II. und III. erteilt.

Der verfahrensgegenständliche Antrag zielt auf die Abänderung einer Nebenbestimmung, welche mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschrieben wurde, ab, sodass gemäß § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 gegeben ist.

Gemäß § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf.

Im Ergebnis ist hier daher die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung gemäß § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit dem TNSchG 2005 gegeben.

2.2. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2002 kann das Vorhaben, ohne dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 geändert werden, soweit

1. durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird oder
2. mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24 Abs. 2 und 5 UVP-G 2000 sehen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auch die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vor, sodass auch die Frage, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung zu ergänzen ist, von ihr zu beantworten ist.

So hat die Naturschutzbehörde die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie von Anfang an in das gegenständliche Verfahren miteinbezogen und ihr den Antrag der Antragstellerin sowie die im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der geologischen (Amts-)Sachverständigen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme, ob es sich bei der beantragten Abänderung der in Spruchpunkt II. C) 4. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. 14.271/70, vorgeschriebenen Nebenbestimmung, um eine Änderung handelt, aufgrund welcher die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, übermittelt. Wie der oben wieder gegebenen Stellungnahme entnommen werden kann, ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Ansicht, dass die seitens der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, sodass der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. 14.271/70, unter Zugrundelegung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 abgeändert werden kann.

Nach § 24g Abs. 3 UVP-G 2000 sind auf Änderungen einer Genehmigung (§ 24f Abs. 6) die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 haben die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungskreis maßgeblich sind.

§ 2 Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen gelten, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 2000, § 2).

Beim verfahrensgegenständlichen Antrag der Antragstellerin ist der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 erfüllt, sodass die Naturschutzbehörde hier § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben

Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

2.3. Einwendungen der Parteien:

2.3.1. Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins:

Wenn sich der Österreichische Alpenverein aufgrund obiger Begründung gegen die Stattgebung des verfahrensgegenständlichen Antrages ausspricht, so ist er auf die obigen gutachterlichen Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen und auch die Äußerung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu verweisen.

Bei den Gutachten der (Amts-)Sachverständigen handelt es sich um Beweismittel, welche gemäß § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegen. Ein Gutachten ist seitens der Behörde auf seine Vollständigkeit, dh dahingehend, ob es Befund und Gutachten ieS enthält (vgl. VwGH vom 22.04.2010, Zl. 2008/09/0316), sowie seine Schlüssigkeit (vgl. VwGH vom 08.05.2002, Zl. 2000/04/0186), dh daraufhin, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht, zu prüfen. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass die Gutachten vollständig und schlüssig sind, sodass deren Inhalt dieser Entscheidung zweifellos zugrunde gelegt werden konnte.

Sowohl der Stellungnahme der beiden geologischen Amtssachverständigen als auch jener des nichtamtlichen geologischen Sachverständigen kann im Ergebnis entnommen werden, dass dem Antrag der Antragstellerin auf Abänderung der Nebenbestimmung statt gegeben werden kann, zumal durch die nunmehr beantragte Vorerkundungsmethode gewährleistet ist, dass sämtliche Untersuchungsmöglichkeiten (insbesondere Druckmessungen, Auslaufmöglichkeiten zur Feststellung des Druckabbaues, Beprobungsmöglichkeiten, Injektionsmaßnahmen, etc.) möglich sind. Darüber hinaus kann auch der Äußerung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entnommen werden, dass mit dieser Änderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Bezugnehmend auf die obigen gutachterlichen Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen, durch welche sämtliche Fragen des Österreichischen Alpenvereins im Schreiben vom 13.10.2010 beantwortet werden, sind die Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins abzuweisen.

2.3.2. Einwendungen der Naturfreunde Tirol:

Vorweg wird auf die obigen Ausführungen zu den Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins, welche auch für die Einwendungen der Naturfreunde Tirol relevant sind, verwiesen. Aufgrund der beigebrachten Projektunterlagen bestehen auch hinsichtlich der Bestimmtheit bzw. Vollstreckbarkeit der Nebenbestimmung keine Bedenken.

Darüber hinaus darf auf § 24 Abs. 4 UVP-G 2000, wonach die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt bleibt, verwiesen werden.

Die Angelegenheiten des Naturschutzes im Sinne des TNSchG 2005 gehören nach Art 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010, zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Das TNSchG 2005 sieht in diesem Zusammenhang in § 42 Abs. 1 TNSchG 2005 für die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vor, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Wie bereits oben dargelegt, normiert Abs. 2 leg. cit. in gewissen Fällen – wie hier – die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung. In diesen Fällen ist die Tiroler Landesregierung erste und letzte Instanz und kann gegen einen von ihr erlassenen Bescheid Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn die Naturfreunde Tirol nunmehr vorbringen, dass hier ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliege, so ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 nicht in die (Teil-)Konzentration miteinbezogen sind. Es gelangen daher die Bestimmungen des TNSchG 2005, welches den vorgenannten Instanzenzug vorsieht, zur Anwendung. Darüber hinaus handelt es sich bei einem Verfahren nach § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 um ein „sonstiges“ nachfolgendes Genehmigungsverfahren, in welchem die Naturschutzbehörde § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 UVP-G 2000 bloß anzuwenden hat, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst, welche auch durch die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, geregelt wird und durch Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ihren Abschluss fand, besteht hingegen die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Im vorliegenden Fall ist es so, dass die Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu wiederholen sind und die Naturschutzbehörde aufgrund der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 lediglich zu beurteilen hat, ob dem Antrag auf Abänderung der Nebenbestimmung statt gegeben werden kann. Der von den Naturfreunden Tirol monierte Verstoß gegen Unionsrecht verläuft daher ins Leere.

Wenn die Naturfreunde Tirol zu Bedenken geben, dass das gegenständliche Vorhaben auch eine wasserrechtliche Bewilligung erfordert, so ist auf das im Verwaltungsverfahren geltende Kumulationsprinzip zu verweisen. Danach können für einen Sachverhalt, nämlich die Abänderung der verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmung, verschiedene Behörden zur Vollziehung unterschiedlicher

Rechtsnormen zuständig sein. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Beurteilung über den Antrag auf Abänderung der Nebenbestimmung aus naturschutzrechtlicher Sicht. Die Antragstellerin ist jedoch selbstverständlich verpflichtet, allfällige, nach anderen Materiengesetzen erforderliche, Bewilligungen bzw. Genehmigungen einzuholen.

Im Ergebnis sind jedoch auch die Einwendungen der Naturfreunde Tirol aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen sowie obiger Ausführungen abzuweisen.

2.3.3. Einwendungen des Transitforum Austria-Tirol:

Das Transitforum Austria-Tirol hat sich den Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins angeschlossen, weshalb diese Einwendungen unter Verweis auf die Begründung in den Punkten 2.3.1. und 2.3.2. abzuweisen sind.

2.4. Abänderung der Nebenbestimmung nach dem TNSchG 2005:

Gemäß § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 sind Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Auch ein Antrag auf Abänderung einer Auflage findet in § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 ihre Deckung. Mittels eines Größenschlusses kann nämlich aus vorgenannter Bestimmung auch die Befugnis zur Abänderung einer Auflage abgeleitet werden.

2.5. Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren seitens der geologischen (Amts-)Sachverständigen erstatteten Gutachten sowie der Äußerung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie steht für die Naturschutzbehörde fest, dass mit der Abänderung der verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmung keine negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Naturschutzbehörde maßgeblich sind – bzw. des § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 erfüllt sind. Wie oben dargelegt, waren die Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins, der Naturfreunde Tirol sowie des Transitforums Austria-Tirol abzuweisen. Nach § 59 Abs. 1 2. Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009, gelten Einwendungen mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages als miterledigt.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2.6. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Brenner Basistunnel BBT-SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt Projektausfertigung A;

2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck;
3. die Gemeinde Steinach am Brenner, Gemeindeamt, 6150 Steinach am Brenner;
4. die Gemeinde Vals, Gemeindeamt, 6154 Vals;
5. die Gemeinde Schmirn, Gemeindeamt, 6154 Schmirn;
6. die Gemeinde Gries am Brenner, Gemeindeamt, 6156 Gries am Brenner;
7. die Gemeinde Patsch, Gemeindeamt, 6082 Patsch;
8. die Gemeinde Lans, Gemeindeamt, 6072 Lans, mit der Bitte um öffentliche Auflage für mindestens acht Wochen (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000);
9. die Gemeinde Aldrans, Gemeindeamt, 6071 Aldrans;
10. die Gemeinde Ellbögen, Ellbögen, Gemeindeamt, 6083 Ellbögen;
11. die Gemeinde Pfons, Gemeindeamt, 6143 Pfons;
12. die Gemeinde Navis, Gemeindeamt, 6145 Navis;
13. die Gemeinde Ampass, Gemeindeamt, 6170 Ampass;
14. die Gemeinde Rinn, Gemeindeamt, 6074 Rinn;
15. die Gemeinde Tulfes, Gemeindeamt, 6075 Tulfes;
16. die Gemeinde Schönberg, Gemeindeamt, 6141 Schönberg;
17. die Stadtgemeinde Innsbruck, zH das Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresienstraße 17, 6020 Innsbruck;
18. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, zH Herrn DI Johann Pinzer, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
19. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
20. den Österreichischen Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck;
21. das Transitforum Austria-Tirol, vertreten durch Haslwanter & Mascher, Stadtgraben 15/1, 6060 Hall in Tirol;
22. Frau Kathrin Larcher, im Hause, mit der höflichen Bitte um Kundmachung im Internet für mindestens 8 Wochen und um Auflage des Bescheides für mindestens acht Wochen samt Erstellung eines Vermerks darüber;

Ergeht abschriftlich an:

23. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
24. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zH Frau Mag. Heike Rudoba, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
25. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
26. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, als mitwirkende Behörde;
27. Herrn MR Univ.-Prof. Dr. Leopold Weber, Gentzgasse 129/2/45, 1180 Wien;

- 28. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Fachbereich Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 29. das ökologische Aufsichtsorgan, Herrn DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
- 30. das gewässerökologische Aufsichtsorgan, Herrn Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
- 31. das Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien.

Für die Landesregierung:

MMag. Dr. Barbara Besler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Tiroler Landesregierung
vom 02.11.2010
Zahl: U-14.271/127

 Von der Europäischen Union kofinanziert.
Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V)
Cofinanziato dall'Unione europea
Rete transeuropea di trasporto (TEN-T)

MMag. Dr. Besler

BT

Bereich Recht / Beschaffung
Settore Legale / Approvvigionamenti

Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. Frau MMag. Dr. Barbara Besler

Sachbearbeiter / Riferimento: Dr. Johann Hager
A-6020 Innsbruck, Grabenweg 3
Tel: +43-(0)512-4030-840
Email: johann.hager@bbt-se.com

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

umweltschutz@tirol.gv.at



Innsbruck, am / il 30.06.2010
ZL 16204A-Hg/Hg

Eisenbahnachse München – Verona
Brenner Basistunnel
Antrag auf Angleichung der
Nebenbestimmung II/C/4 (Vorschreibung) der
naturschutzrechtlichen Bewilligung im Raum
Innsbruck

Asse ferroviario Monaco – Verona
Galleria di Base del Brennero
Richiesta in merito all'allineamento della
disposizione accessoria II/C/4 (prescrizione)
dell'autorizzazione ai sensi del diritto sulla
tutela ambientale nell'area di Innsbruck

Sehr geehrte Frau MMag. Dr. Besler,

Gentile sig.ra MMag. Dr. Besler,

die naturschutzrechtliche Bewilligung der Tiroler Landesregierung für den Brenner Basistunnel verschärft zwingende Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten.

l'autorizzazione ai sensi del diritto sulla tutela ambientale del governo tirolese concernente la Galleria di Base del Brennero inasprisce i provvedimenti vincolanti derivanti dalla perizia sulla compatibilità ambientale.

Vorgesehenen Bohrungen im Raum Lansersee erfuhren eine eigene naturschutzrechtliche Bewilligung der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 11.08.2009, GZ. U-14.282/29, und wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Die Bohrprofile liegen vor. Die Pegel wurden in das Überwachungsprogramm aufgenommen.

I sondaggi previsti nell'area del lago Lansersee sono stati approvati tramite l'apposita autorizzazione ai sensi del diritto sulla tutela a ambientale rilasciata dal Governo del Land Tirol con decreto del 11.08.2009, GZ. U-14.282/29 e sono, nel frattempo, stati eseguiti. Sono disponibili i relativi profili stratigrafici. I piezometri sono stati integrati nel programma di monitoraggio.

Der Vortrieb des Erkundungstollens Innsbruck-Ahrental hat Verhältnisse erbracht, die mit den Ergebnissen der Bohrungen Raum Lansersee gut zusammenpassen. Der Aufbau des Gebirges besteht sehr einheitlich aus Quarzphyllit, auf der im Seengebiet eine Grundmoräne in einer Mächtigkeit von 10-15 m lagert. Darüber befinden sich oberflächennahe fluviale, glaziofluviale und lakustrine Sedimente. Die im Quarzphyllit

Le conoscenze acquisite nell'ambito dello scavo del cunicolo esplorativo Innsbruck-Ahrental risultano coerenti con i risultati ottenuti dai sondaggi eseguiti nell'area del lago Lansersee. L'ammasso roccioso è uniformemente composto da fillade quarzifera su cui, nell'area del lago, giace una morena di fondo di uno spessore pari a 10-15 m. Gli strati sovrastanti sono composti da sedimenti superficiali fluviali, glaziofluviali e

eingelagerten Störungen weisen nur eine sehr geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Nach rund 450 m Stollenvortrieb beträgt der Wasserzutritt nur 0,1 l/s und beschränkt sich nahezu auf den Anfangsbereich des Stollens. Dies ist nicht einmal 10% der prognostizierten Menge.

lacustri. Le faglie intercalate nella fillade quarzifera presentano una permeabilità molto limitata. Dopo ca. 450 metri di cunicolo scavati, le venute d'acqua ammontano a 0,1 l/s e si limitano pressoché alla parte iniziale del cunicolo. Ciò corrisponde a meno del 10% delle quantità previste.

In Ansehung dieser neuen Tatsachen erscheint die gegenüber der Maßnahme 146 (bzw. 204) des UVG verschärfende Nebenbestimmung II/C/4 (Seite 12 erster Absatz) fachlich nicht mehr vertretbar und in ihrer finanziellen Auswirkung (> 5 Mio EUR!) untragbar. Im betroffenen Teilabschnitt 2.1.4 des Plans „Übersicht der Untersuchungsräume“ wurden von Anfang an nur geringe Restbelastungen erwartet. Die Verschärfung der Vorschriften in der naturschutzrechtlichen Bewilligung erfolgte aber im Hinblick auf ungenügende Aufschlüsse (keine Bohrungen) und damit verbundene Relativierungen der Aussagen samt daraus sich ergebender Unsicherheiten in der Prognose.

In vista di questi nuovi fatti, la disposizione accessoria II/C/4 (pagina 12, primo comma), aggravante rispetto alla prescrizione 146 (ossia 204) della perizia sulla compatibilità ambientale, non risulta più condivisibile dal punto di vista tecnico e insostenibile in termini economici (> 5 mln. Euro!). Nella sezione interessata 2.1.4 della planimetria "Panoramica delle aree d'indagine" sono stati previsti sin dall'inizio solamente minimi impatti residui. L'inasprimento delle prescrizioni nell'autorizzazione ai sensi del diritto sulla tutela ambientale è tuttavia stato effettuato in vista di affioramenti insufficienti (nessun sondaggio) e la relativizzazione delle affermazioni ivi connessa comprese le relative incertezze nella previsione.

Wie auch die erste „Baufortschrittsbesprechung“ des Landeshauptmanns vom 11.06.2010 ergeben hat, sehen die Sachverständigen keinen offenkundigen fachlichen Hinderungsgrund, eine Angleichung der geologisch/hydrogeologischen Nebenbestimmung a/2 an die Erklärung zu M146 (M204) im Raum Innsbruck vorzunehmen. Damit würden die Zonen mit „geringer Restbelastung“ des UVG wiederum von denen mit „mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung“ getrennt.

Come è risultato anche dalla "Riunione sullo stato di avanzamento dei lavori" del Presidente del Land, tenutasi in data 11.06.2010, i periti non vedono alcun motivo evidente di natura tecnica che impedisca l'allineamento della disposizione geologica-idrogeologica accessoria a/2 alla dichiarazione relativa al provvedimento n. 146 (ossia 204) riguardo all'area di Innsbruck. In tal modo, le zone soggette a "minimi impatti residui" della perizia sulla compatibilità ambientale verrebbero separate dalle zone con un "impatto residuo che va da medio a molto elevato".

Die BBT SE hat dem Landeshauptmann auch einen Vorschlag unterbreitet, wie der Zielsetzung der Maßnahme M146 (M204) gleichwertig ohne Verwendung von Präventern entsprochen werden könnte.

BBT SE ha presentato al Presidente del Land una proposta specificando la maniera in cui si potrebbe rispondere, in modo equivalente, agli obiettivi del provvedimento n. 146 (ossia 204) rinunciando all'uso di preventer.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass anstelle einer mindestens 100 m langen, 20 m überlappenden Kernvorbohrung und zumindest einer weiteren Vollbohrung (auch wenn diese im Text nicht eindeutig zwingend erscheint) eine zumindest 20 m überlappende Vollbohrung aus einem dem denkbaren Wasserdruck standhaltenden Bohrwagen vorgenommen werden soll.

Ciò significa che, invece di un sondaggio in avanzamento a carotaggio continuo lungo almeno 100 m e con una sovrapposizione minima pari a 20 m nonché di almeno un ulteriore sondaggio a distruzione (anche se dal testo non si evince chiaramente che quest'ultimo sia obbligatorio), si dovrà eseguire un sondaggio a distruzione con una sovrapposizione minima pari a 20 m a partire da un carro di perforazione in grado di resistere alla pressione idrica prevista.

Der Sachverhalt wurde durch neue Beweismittel insoweit erheblich verändert, als die Prognosen

Per via di nuovi mezzi di prova, la fattispecie è stata notevolmente cambiata. Di conseguenza,

aus der UVE („geringe Restbelastung“) nunmehr auf einer sehr sicheren Grundlage stehen, nämlich:

- Erkenntnisse aus 22 Kernbohrungen von der Oberfläche mit Pegeltiefen bis zu 240 m samt zahlreichen durchgeführten geophysikalischen und hydrologischen Untersuchungen
- Erkenntnisse des Vortriebs Sillschlucht aus der geologisch/hydrogeologischen Dokumentation und aus umfangreichen geotechnischen Messungen sowie den Erfahrungen im Vortriebsgeschehen
- Beide im Vergleich mit den Erkenntnissen aus dem Bau der Eisenbahnumfahrung Innsbruck („Inntaltunnel“) 1988-1994, der dieses Gebiet in Ost-West-Richtung quert (der Erkundungsstollen verläuft Nord-Süd).

Der Vortrieb nördlich des Inntaltunnels bedarf keiner Zusammenstellung der neuen Erkenntnisse in einem Bericht samt Planbeilagen. Für den restlichen Erkundungsstollen (bis km 5,0) sowie die übrigen Tunneln im „Raum Innsbruck“ werden derzeit die neuen Erkenntnisse nach den Anforderungen des UVP-G 2000 bzw. des TNSchG zusammengestellt und so rasch als möglich übermittelt.

Angeschlossen sind die Übersichtspläne über die Untersuchungsräume aus der UVP, der technische Vortriebsvorschlag als Anlage einer Stellungnahme der BBT SE vom 01.06.2010, BBT-Zl. 16100A-Hg/Hg, an den Landeshauptmann im Zuge von dessen wasserechtlicher Aufsichtstätigkeit sowie ein Übersichtsplan betreffend die erwähnten Bohrungen und den Vortriebsstand von Anfang Juni 2010.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragt daher die Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, GZ U-14.271/70, dahingehend, dass in der Nebenbestimmung „C Geologie und Hydrogeologie“

der erste Absatz auf Seite 12 oben mit dem Wortlaut „die Überlappung der mindestens 100m

le previsioni contenute nella DCA („impatto residuo minimo“) ora si fondano su una base molto solida, e cioè:

- sulle conoscenze ottenute nell'ambito di 22 carotaggi a partire dalla superficie con profondità fino a 240 m comprese le numerose indagini geofisiche e idrologiche effettuate
- sulle informazioni sullo scavo nella gola del Sill ottenute dalla documentazione geologica-idrogeologica e dalle numerose misurazioni geotecniche nonché dalle conoscenze acquisite nel corso dell'avanzamento
- su entrambe in confronto con le conoscenze acquisite nell'ambito della realizzazione della circonvallazione ferroviaria di Innsbruck („Galleria della Valle dell'Inn“) negli anni 1988-1994, la quale traversa la zona in oggetto in direzione est-ovest (il cunicolo esplorativo si sviluppa in direzione nord-sud).

Per l'avanzamento a nord della galleria della Valle dell'Inn non si necessita della ricapitolazione delle nuove conoscenze acquisite in una relazione compresi i relativi elaborati grafici. Per la parte rimanente del cunicolo esplorativo (fino al km 5,0) nonché per le altre gallerie nell'area di Innsbruck, si sta provvedendo a ricapitolare le nuove conoscenze acquisite secondo le esigenze della legge VIA del 2000 ovvero della legge tirolese sul diritto sulla tutela a ambientale (TNSchG). La relativa documentazione elaborata sarà trasmessa quanto prima.

In allegato si trovano le corografie generali relative alle aree d'indagine della VIA, la proposta tecnica relativa all'avanzamento come allegato ad un parere di BBT SE in data 01.06.2010, BBT-Zl. 16100A-Hg/Hg, indirizzata al Presidente del Land nell'ambito delle attività di sorveglianza eseguite da quest'ultimo nonché una corografia generale relativa ai sondaggi di cui sopra e allo stato di avanzamento dell'inizio del giugno 2010.

La Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE chiede quindi la modifica dell'autorizzazione ai sensi della legge sulla tutela ambientale rilasciata da parte del governo del Land Tirol in data 31.08.2009, GZ U-14.271/70 in tal senso che nella disposizione accessoria „C geologia e idrogeologia“

il primo capoverso a pagina 12 in alto con la seguente formulazione: „la sovrapposizione dei

Bereich/Settore: Recht/Beschaffung – Legale/Approvvigionamenti
Gegenstand/Oggetto: Angleichung der Nebenbestimmung II/C/4 Raum Innsbruck
Allineamento della disposizione accessoria II/C/4 area di Innsbruck

langen Vorbohrungen muss mindestens 20m entsprechen. Es ist zumindest eine Kernbohrung auf gesamter Erkundungslänge durchzuführen. Zusätzlich sind weitere Bohrungen in ausreichender Anzahl durchzuführen. Diese weiteren Bohrungen sind auf Anordnung des Vortriebsgeologen entweder als Vollbohrungen oder als Kernbohrungen auszuführen", durch diesen Satz ersetzt wird:

„Anstelle einer präventergeschützten Bohrung können Bohrungen mit Sicherungssystemen erfolgen, die ebenfalls eine Beherrschung eines Wasserzutritts mit hohem Druck sicherstellen.“

sondaggi preliminari lunghi almeno 100m dovrà essere pari ad almeno 20m. Va effettuato almeno un sondaggio a carotaggio continuo sull'intero tratto di prospezione. Si dovrà inoltre effettuare un numero sufficiente di ulteriori sondaggi. Questi ultimi vanno eseguiti, su ordine del geologo responsabile dell'avanzamento, o a distruzione o con carotazione", venga sostituito con la seguente frase:

“In sostituzione di un sondaggio con preventer si potranno eseguire sondaggi utilizzando sistemi di protezione che siano ugualmente in grado di gestire venute d'acqua ad alta pressione.”

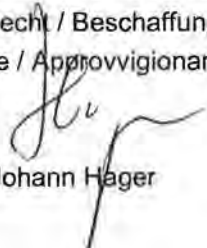
Die BBT-SE erklärt, dass unter der Emailanschrift recht@bbt-se.com Schriftstücke der Tiroler Landesregierung rechtswirksam zugestellt werden können.

BBT SE dichiara che all'indirizzo di posta elettronica recht@bbt-se.com possono essere recapitati con effetto giuridico gli atti del governo del Land Tirolo.

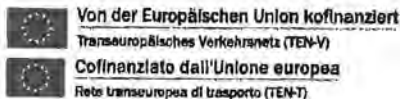
Mit freundlichen Grüßen

Distinti saluti

Brenner Basistunnel BBT SE
Galleria di Base del Brennero
Bereich Recht / Beschaffung
Settore Legale / Approvvigionamenti


Dr. Johann Hager

Anlagen / Appendice



Bereich Recht / Beschaffung
Settore Legale / Approvvigionamenti

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
Heilig-Geist-Str. 7-9
6020 Innsbruck



Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

Sachbearbeiter / Riferimento: Dr. Johann Hager
A-6020 Innsbruck, Grabenweg 3
Tel. +43 (0)512-4030-840
Email: johann.hager@bbt-se.com

Innsbruck, am / il 01-06.2010
Zl. 16110A-Hg/Hg

Eisenbahnachse München – Verona
Brenner Basistunnel
Erkundungsstollen Innsbruck-Ahrental –
Vorauserkundung Vortrieb Sillschlucht
Ihr Schreiben vom 27.05.2010, GZ 37.102/137

Asse ferroviario Monaco – Verona
Galleria di Base del Brennero
Cunicolo di esplorativo Innsbruck-Ahrental –
esplorazione in previsto avanzamento
Sillschlucht
La Vostra Nota in data 27.05.2010, no.
37.102/137

Sehr geehrter Herr Mag. Moser,

Egregio signore Mag. Moser,

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die vom örtlichen Fachbereich Geologie und dem Ausführungsmanagement gemeinsam erarbeitete Stellungnahme der BBT SE in der deutschen Fassung. Die italienische Übersetzung liegt derzeit noch nicht vor.

In allegato Lei inviamo la presa di posizione da BBT SE che era fatta insieme dal settore geologia su posto e dalla gestione d'esercizio nella versione tedesco. Non ancora c'è la traduzione italiana.

Mit freundlichen Grüßen

Distinti saluti

Brenner Basistunnel BBT SE
Galleria di Base del Brennero
Bereich Recht / Beschaffung
Settore Legale / Approvvigionamenti

Dr. Johann Hager



Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Tiroler Landesregierung
vom 02.11.2010
Zahl: U-14.271/127

MMag. Dr. Besler

Anlagen / Appendice

Tel.: +43 (0)512 40 30
Fax: +43 (0)512 40 30 -110

office@bbt-se.com - ufficio@bbt-se.com - www.bbt-se.com
DVR Nr.: 1034707, FBNr.: 251414b
UID Nr.: ATU 61270868

Tel.: +39 0471 0622-10
Fax: +39 0471 0622-11

